

**7. Nachtragssatzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt
Balve vom 18.12.1997**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
- sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 30.03.2022 – in der jeweils gültigen Fassung –

hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende 7. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 18.12.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 beschlossen:

§ 1

Dem Satzungstext wird folgende Präambel vorangestellt:

„Die Stadt hat nach § 52 Abs. 2 LWG NRW dem Ruhrverband die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Stadtgebiet übertragen. Zudem hat die Stadt dem Ruhrverband die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 LWG NRW übertragen. Gleichzeitig hat sie dem Ruhrverband das wirtschaftliche Eigentum der auf ihrem Gebiet betriebenen Abwasseranlagen übertragen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus den übernommenen Pflichten zieht der Verband die Stadt zu jährlichen Sonderbeiträgen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satzung für den Ruhrverband heran.

Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die der Stadt nach § 46 LWG NRW im Rahmen der Abwasserbeseitigung weiterhin obliegen, stellt sie die erforderlichen

personellen und sachlichen Mittel zu Verfügung.

Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) betreibt die Stadt weiterhin eine eigene öffentliche Einrichtung gem. der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Balve vom 04.03.1996 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühren für diese Einrichtung bestimmen sich nach der Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung der Stadt Balve vom 18.12.1997 in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 2

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Abwassergebühren nach den folgenden Absätzen.

(2) Zur Deckung der Verbandsbeiträge, die die Stadt für die durch den Ruhrverband übernommenen Pflichten und Aufgaben an den Ruhrverband zu zahlen hat, erhebt die Stadt eine Umlagegebühr nach § 7 Absatz 1 KAG NRW und § 52 Absatz 2 Satz 9 LWG NRW.

(3) Für die Kosten, die der Stadt durch die Wahrnehmung ihrer verbliebenen Aufgaben entstehen, erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW.

(4) In die Abwassergebühren wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(5) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(6) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

(7) Die Gebühren werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

§ 3

§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage

gelangen kann, berechnet. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von der bebauten und/oder befestigten Fläche oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den befestigten oder bebauten Flächen zählen insbesondere die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstigen Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in die gemeindliche Abwasseranlage entwässert werden. Das gilt auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder die Straße.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Der Lageplan kann auch aus Luftbildern, die im Rahmen einer Überfliegung aufgenommen wurden, erstellt werden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen und ggfs. eine abweichende Festsetzung der der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Fläche vorzunehmen, sofern die Angaben offensichtlich fehlerhaft sind. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigung (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen

Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.“

§ 4

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schmutzwassergebühr gem. § 2 dieser Satzung beträgt 3,30 € je cbm. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 3,45 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,59 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 1,74 € je cbm.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt

a) bis zu einer bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche von 150 qm pauschal 78,00 €. Für den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächenanteil, der über 150 qm hinaus geht, beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,75 € je qm; sie wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.

b) abweichend von § 5 Abs. 2 a) für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, bis zu einer bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche von 150 qm pauschal 81,00 €. Für den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächenanteil, der über 150 qm hinaus geht, beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,78 € je qm; sie wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.

c) abweichend von § 5 Abs. 2 a) für Gebührenpflichtige, die in den

Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, bis zu einer bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche von 150 qm pauschal 65,00 €. Für den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächenanteil, der über 150 qm hinaus geht, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,61 € je qm; sie wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.

- d) abweichend von § 5 Abs. 2 a) für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, bis zu einer bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche von 150 qm pauschal 68,00 €. Für den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächenanteil, der über 150 qm hinaus geht, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,64 € je qm; sie wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.“

§ 5

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c. der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Mühling